

Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Roßdorf e. V.

Vorwort

Im Interesse der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in dieser Vereinssatzung bei Personenbezeichnungen und Ämtern stets auch die weibliche Form anzugeben. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint

§1 - Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Roßdorf e. V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist 63486 Bruchköbel, Stadtteil Roßdorf, St.-Andrä-Wördern-Str.1.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

§2 - Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht ins besonderem durch:

- a) das Brandschutz- und Hilfeleistungswesen durchführen.
- b) die sozialen Belange der Angehörigen des Vereines, soweit nicht andere vorrangig dafür zuständig sind, wahrzunehmen.
- c) die Jugendarbeit der Feuerwehr zu fördern.
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zu pflegen und kann zur Erfüllung dieser Aufgaben erwerben.
- e) die Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der Feuerwehr aufzuklären.
- f) die Arbeit der Kinderfeuerwehr zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Politische und religiöse Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.

(4) Es dürfen keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- f) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- g) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
- h) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- i) den Ehrenmitgliedern
- j) den fördernden Mitgliedern
- k) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr.

§4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.

(2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel der

- a) Einsatzabteilung
- b) Ehren- und Altersabteilung
- c) Jugendfeuerwehr
- d) Kinderfeuerwehr

angehören.

(3) Die Aufnahme in die Ehren- und Altersabteilung wird durch die Satzung für die Feuerwehren der Stadt Bruchköbel geregelt.

(4) Personen, die sich durch besondere Verdienste im oder um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag und Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt, oder auf andere Weise besonders geehrt werden.

(5) Als fördernde Mitglieder können nur unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen und sich mit einem regelmäßigen Beitrag in bestimmter Höhe verpflichten.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist dann auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über den Erfolg der Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit der Kündigung oder dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Das Mitglied erhält lediglich die Gegenstände zurück, die zur Benutzung überlassen waren.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person.

§6 - Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- d) durch öffentliche Zuwendungen und Stiftungen aller Art
- e) durch die Beitragsordnung werden die Mitgliedsbeiträge geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung

§7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§8 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet, und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung spätestens am ersten Samstag des Vormonats über die sozialen Medien (Facebook und Homepage) und durch Aushang an den Anschlagbrettern am Feuerwehrgerätehaus einzuberufen.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn

- a) es das Interesse des Vereins erfordert
- b) mindestes ein Drittel der Stimmberechtigten in einem schriftlichen Antrag die Einberufung verlangt und den Zweck sowie die Gründe der Einberufung angibt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in diesem Fall innerhalb einer vierwöchigen Frist einzuberufen.

§9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren.
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) Bei Neuwahlen des gesamten Vorstandes, muss ein Wahlaus-Schuss gebildet werden, der die Neuwahl vornimmt. Muss der 1. Vorsitzende nicht gewählt werden, kann dieser die Wahl leiten.
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen, so ist sie beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Vorstandsmitglieder werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
- (4) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die Ihre Beiträge für das vorangegangene Geschäftsjahr bezahlt haben, oder denen sie erlassen oder gestundet worden sind, und das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zugeben.

§ 11 - Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus 11 Personen
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stv. Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem stv. Rechnungsführer
 - e) dem Schriftführer
 - f) den 3 Beisitzern
 - g) dem Wehrführer
 - h) dem stv. Wehrführer
 - i) dem Jugendfeuerwehrwart
- (2) Der Wehrführer, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart sind Kraft Amtes Vorstandsmitglieder. Sie werden nach der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bruchköbel gewählt.
- (3) Doppelfunktionen sind zulässig

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, jedoch können Gäste eingeladen werden.
- (9) Die wesentlichen Inhalte der Vorstandssitzung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (10) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

§12- Rechte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, soweit sich nicht eine andere Zuständigkeit ergibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:
- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Die Festsetzung der Tagesordnung
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) Die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand, sie sind im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Rechnungsführer. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernehmen der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer diese Aufgaben gemeinsam. Der Verhinderungsfall ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied für besonders zeitraubende Tätigkeiten eine Entschädigung bewilligen. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

§13 - Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- (6) Der Rechnungsführer ist verpflichtet dem Vorstand vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung die gesamten Ein- und Ausgaben-Belege mit Kassenbuch vorzulegen.
- (7) Ferner muss der Rechnungsführer nach jeder Veranstaltung vier Wochen danach dem Vorstand Ein- und Ausgaben-Belege mit Kassenbuch vorlegen.

§ 14 - Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchköbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§15 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 16- Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.1975 in der Fassung vom 01.03.2024 außer Kraft
- (3) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2025 beschlossen.
- (4) Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte im XX.XX.xxxx

Stefan Mohn, Vorsitzender

Mathias Möller, stv. Vorsitzender

Sascha Zirkel, Rechnungsführer

Michelle Fechner, Schriftführer

Johann Diesberger, stv. Rechnungsführer

Patrick Hinz, Beisitzer

Yannik Nolte, Beisitzer

Steven Turner, Beisitzer

Alexander Hufnagel, Stellv. WeFü

Jan Schmidt, Jugendfeuerwehrwart